

Vorsorgeregister ein großer Erfolg: Schon mehr als 500.000 registrierte Vollmachten

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat seine erfolgreiche Entwicklung auch im vergangenen Jahr fortsetzen können. Zwischenzeitlich wurde die 500.000ste Vorsorgevollmacht registriert. Aus diesem Anlass haben das Bundesjustizministerium und die Bundesnotarkammer für den 17. April 2007 zu einer gemeinsamen Pressekonferenz geladen, auf der der aktuelle Jahresbericht 2006 des Zentralen Vorsorgeregisters der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Auf der Presseveranstaltung, die in den Räumen des Bundesjustizministeriums stattfand, waren auch die betreffenden Vollmachtgeber der 500.000sten Vorsorgevollmacht zugegen, um die gemeinschaftlichen Glückwünsche der Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries*, und des Präsidenten der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, entgegenzunehmen. Die Bundesnotarkammer hat zugleich gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium eine Pressemitteilung herausgegeben (s. Kasten S. 2).

Dr. Götte betonte in seiner Ansprache die wichtige Funktion des Vorsorgeregisters, durch die Registrierung sicherzustellen, dass die Vorsorgevollmacht im Ernstfall leichter gefunden wird. Denn nur eine Vollmacht, die bei Bedarf rasch aufgefunden werde, sei auch eine wirkungsvolle Vollmacht. Zugleich hob *Götte* die Vor-

sorgevollmacht als ein wichtiges Rechtsinstitut zur Sicherung des Selbstbestimmungsrechts im Betreuungsfall hervor, das darüber hinaus justizentlastende Funktion habe, indem es das aufwändige Verfahren zur Bestellung und Überwachung eines Betreuers entbehrlich mache. Er wies dabei darauf hin, dass wegen der weitreichenden Bedeutung einer Vorsorgevollmacht bei ihrer Abfassung rechtlicher Rat eingeholt werden solle. Eine Entscheidung zugunsten der Beurkundung der Vollmacht gewährleiste insoweit im Übrigen nicht nur umfassende rechtliche Beratung, sondern schaffe zugleich Beweissicherheit über Inhalt und Abgabe der Erklärung.

Bundesjustizministerin *Zypries* empfahl, schon in frühen Jahren für den Ernstfall Vorsorge zu treffen. Durch einen Schicksalsschlag könne jeder in die Situation

Unsere Themen:

| | |
|------------------------------|---|
| Vorsorgeregister | 1 |
| Elektronischer Rechtsverkehr | 3 |
| Aus der Gesetzgebung | 4 |
| Notartag | 7 |

kommen, aus psychischen oder physischen Gründen nicht mehr für sich selbst entscheiden zu können. Ohne eine Vorsorgevollmacht könnten Vormundschaftsgerichte jedoch einen beliebigen Betreuer benennen, der dem Betroffenen völlig fremd sein könne. Selbst bei Verheirateten werde nicht automatisch der Ehepartner als Betreuer eingesetzt.

Der nachfolgend wiedergegebene Jahresbericht 2006 belegt eindrucksvoll das weiterhin ungebrochene hohe Interesse in der Bevölkerung an einer Registrierung der Vorsorgevollmacht. So wurden allein im vergangenen Jahr insgesamt 147.931 Vorsorgevollmachten neu gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ergibt dies eine Steigerung der Eintragungsanträge um 17,44 %. Dabei erfreut sich auch die Möglichkeit der gebührengünstigen Antragstellung im Wege des Online-Verfahrens großer Beliebtheit: Insgesamt 81,14 % der Anträge wurden im Online-Verfahren gestellt.

Auch bei der Beauskunftung setzte sich im Übrigen der positive Trend fort. So stieg die durchschnittliche Anzahl der Auskunftersuchen seitens der Vormundschaftsgerichte pro Quartal in 2006 im Vergleich zum letzten Quartal des Vorjahreszeitraums um 32,13 %. Insgesamt ersuchten im Laufe des vergangenen Jahres Vormundschaftsgerichte in 92.784 Fällen um Auskunft; hiervon konnten 4.823 Anfragen positiv beantwortet wer-



Ließen die 500.000ste Vollmacht in Berlin registrieren: *Herbert Gruber* mit *Angelika Gruber* aus Friedberg bei Augsburg, hier bei der Entgegennahme der gemeinschaftlichen Glückwünsche durch die Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries*, und den Präsidenten der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*. Rechts außen im Bild Notar *Professor Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg, der die Vollmacht beurkundet hat.

den (d.h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden).

Jahresbericht 2006 des Zentralen Vorsorgeregisters

A. Entwicklung

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet allen Bürgerinnen und Bürgern an, ihre Vorsorgevollmacht eintragen zu lassen. Die letzte Lücke in den erforderlichen Rechtsgrundlagen wurde dabei mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung – VRegV) am 01.03.2005 geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein umfassender Datenbestand vorhanden, da Notare schon im Frühjahr 2003 auf freiwilliger Basis begonnen hatten, Vorsorgevollmachten zu melden.

Nachdem das Register im Laufe des Jahres 2005 in seinen Vollbetrieb übergegangen ist, konnte die positive Entwick-

lung des Jahres 2006 mit einer steigenden Zahl sowohl der Eintragungsanträge wie auch der Auskunftersuchen fortgesetzt werden.

B. Eintragungen

I. Anzahl der Eintragungen

Am 31.12.2006 waren im Zentralen Vorsorgeregister insgesamt 472.965 Vorsorgevollmachten eingetragen. 147.931 Vorsorgevollmachten wurden davon allein 2006 neu gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ergibt dies eine Steigerung der Eintragungsanträge um 17,44 %.

II. Inhalt der Eintragungen

20,21 % der Eintragungen im Jahr 2006 enthielten keine näheren Angaben zu den Bevollmächtigten. Bei 32 % wurde ein Bevollmächtigter, bei 30,68 % zwei, bei 14,42 % drei und bei 2,69 % wurden sogar mehr als drei Bevollmächtigte angegeben.

82,84 % der Eintragungsanträge gaben an, dass auch eine Betreuungsverfügung besteht und 76,06 %, dass zudem eine Patientenverfügung errichtet wurde.

III. Eintragungsverfahren

Im Jahr 2006 wurden 93,02 % der Ein-

tragungsanträge von Notarinnen und Notaren veranlasst, 1,90 % stammten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, 0,01 % von anderen institutionellen Nutzern (insb. Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden) und 5,07 % von Privatpersonen.

Insgesamt 81,14 % der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt.

C. Beauskunftungsverfahren

I. Anzahl der angeschlossenen Vormundschaftsgerichte

Am automatisierten Abrufverfahren nehmen bundesweit 921 Vormundschaftsgerichte (inklusive der württembergischen Bezirksnotariate) teil, nachdem alle Landesjustizverwaltungen ihr Einverständnis zu den Festlegungen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BDSG für das automatisierte Abrufverfahren nach § 78a Abs. 2 S. 2 BNotO erteilt haben.

II. Anzahl der Auskunftersuchen und positiven Auskünfte

In 92.784 Fällen ersuchten Vormundschaftsgerichte um Auskunft; hiervon konnten 4.823 (5,2 %) Anfragen positiv beantwortet werden (d.h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende

Gemeinsame Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer aus Anlass der 500.000sten registrierten Vorsorgevollmacht

Vorsorgeregister ein großer Erfolg

Schon mehr als 500.000 Vollmachten in der Vorsorge-Datenbank registriert / Täglich bis zu 440 Anfragen von Gerichten

Das bundesweite Zentrale Vorsorgeregister hat sich im Jahr 2006 überaus erfolgreich entwickelt. Rund 150.000 neue Vollmachten wurden allein im vergangenen Jahr neu registriert. Das zeigt der aktuelle Jahresbericht des Zentralen Vorsorgeregisters, den die Bundesnotarkammer heute zusammen mit dem Bundesjustizministerium vorgestellt hat. Zwischenzeitlich wurde die 500.000ste Vollmacht registriert. Derzeit kommen monatlich im Durchschnitt etwa 12.000 Meldungen hinzu. Dabei erfreut sich die Möglichkeit der gebührgünstigen Antragstellung im Wege des Online-Verfahrens wachsender Beliebtheit.

„Mit einer Vorsorgevollmacht kann ich eine Person des Vertrauens ermächtigen, die wichtigen persönlichen und finanziellen Entscheidungen zu treffen, wenn ich das selbst wegen geistiger oder körperlicher Schwäche nicht mehr kann. In diesem Fall muss kein gerichtlicher Betreuer bestellt werden. Das entlastet auch die Gerichte, weil es das aufwändige Verfahren zur Bestellung und Überwachung eines Betreuers in vielen Fällen entbehrlich macht. Mit dem Vorsorgeregister wird für die Menschen sichergestellt, dass ihre Vollmacht auch berücksichtigt wird. Dies hat die Vorsorgevollmacht als Mittel der Selbstbestimmung gestärkt“, erläuterte Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*.

„Die Zahlen sind ein erfreulicher Beleg für das hohe Interesse der Bürgerinnen und Bürger, durch eine Registrierung sicherzustellen,

dass ihre Vorsorgevollmacht im Ernstfall leichter gefunden wird. Denn nur eine Vollmacht, die bei Bedarf rasch aufgefunden werden kann, ist auch eine wirkungsvolle Vollmacht“, sagte *Dr. Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer. *Götte* weiter: „Jeder möchte bis in das hohe Alter geistig und körperlich mobil bleiben. Leider ist das aber nicht jedem vergönnt. Hier schon in gesunden Tagen mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, ist daher wichtig.“

Damit die Vormundschaftsgerichte die Vorsorgevollmachten schnell finden und von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens absehen können, hat die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag das Zentrale Vorsorgeregister aufgebaut. Das Register hat im März 2005 den Vollbetrieb aufgenommen. Bereits im selben Jahr wurde die Online-Abfrage durch die Gerichte bundesweit realisiert. Die einmalige Gebühr pro Registrierung beträgt in der Regel pro Dokument zwischen 10 € und 20 €. Täglich erreichen die Bundesnotarkammer bis zu 440 Anfragen von den Gerichten. Schon in knapp 5000 Fällen konnte das Register helfen und den Vormundschaftsgerichten Daten zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister gibt es unter www.vorsorgeregister.de oder bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 01805 -35 50 50 (0,12 €/Min.). Der Jahresbericht des Zentralen Vorsorgeregisters ist unter www.bnotk.de veröffentlicht.

Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html erhältlich.

Eintragung war vorhanden). Die durchschnittliche Anzahl der Auskunftersuchen pro Quartal in 2006 ist im Vergleich zum letzten Quartal des Vorjahreszeitraums um 32,13 % gestiegen.

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister sowie zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung stellt das Zentrale Vorsorgeregister im Internet unter www.vorsorgeregister.de sowie im Info-Flyer „Zukunft selbst gestalten“ zur Verfügung. Von dem Flyer wurden ca. 470.000 Stück registrierten Nutzern, Amtsgerichten, Betreuungsbehörden und -vereinen und anderen interessierten Personen übersandt.

Elektronischer Rechtsverkehr: Pressekonferenz auf der CeBIT 2007

Am 15. März 2007 haben Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und die Berliner Justizsenatorin *Gisela von der Aue* zusammen mit den Präsidenten der Bundesnotar- und der Bundesrechtsanwaltskammer, *Dr. Tilman Götte* und *Dr. Bernhard Dombek*, sowie dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, *Hartmut Kilger*, ein Programm zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs präsentiert.

Hintergrund des sogenannten „Zehn-Punkte-Plans“ der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und der Berufskammern und -verbände der Rechtsanwälte und Notare zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ ist die übereinstimmende Erwartung, dass die Möglichkeiten, die in der elektronischen Kommunikation liegen, allen Beteiligten erhebliche Vorteile bringen können. Ziel, so die Präambel des Plans, sei daher, den Nutzungs- und Verbreitungsgrad von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs durch geeignete Maßnahmen und in geeigneten Verfahren schnell und nachhaltig zu erhöhen, da sich nur dann der zum Teil kostenaufwändige und mit praktischen Übergangsproblemen verbundene Umstellungsprozess der internen Abläufe auf eine vollelektronische

Abwicklung lohne. Nur wenn möglichst viele Gerichte, Justizbehörden, Anwälte, Unternehmen und Bürger den elektronischen Rechtsverkehr intensiv nutzen, könne es gelingen, die vorhandenen Optimierungspotenziale der neuen Technologien auch tatsächlich zu realisieren. Ohne eine zügige und nachhaltige Erhöhung des Nutzungs- und Verbreitungsgrades sei hingegen zu befürchten, dass die derzeit getätigten oder geplanten Investitionen in die Infrastruktur des elektronischen Rechtsverkehrs nicht die erhoffte Wirkung erzielen.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und die Berufsvertretungen der Anwälte und Notare haben sich deshalb auf das Ziel verständigt, bis zum Jahr 2010 die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden möglichst flächendeckend in die Lage zu versetzen, die gesamte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten rechtswirksam elektronisch abzuwickeln. Zugleich setzen sie sich dafür ein, in der Mehrzahl der Anwaltskanzleien sowie bei den Geschäftsstellen, Richter- und Rechtspflegerarbeitsplätzen bis zu diesem Zeitpunkt die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr aufzubauen. In den Notariaten, so erkennt die Präambel zutreffend an, ist diese Grundlage bereits aufgrund der Pflicht zur elektronischen Einreichung der Handelsregisteranmeldung zum 01.01.2007 geschaffen worden.

Im Einzelnen sieht der „Zehn-Punkte-Plan“ folgende Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vor:

- intensive Abstimmung zwischen Justiz und Berufsvertretungen der Anwälte und Notare unter Einbeziehung der Europäischen EDV-Akademie des Rechts (EEAR), Konzentration auf elektronische Akteneinsicht, elektronische Beantragung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen, elektronische Prozesskosten- und Beratungshilfeabrechnungen sowie den elektronischen Abruf aus Registern;
- verstärkte Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs in Aus- und Fortbildung; ausdrückliche Verankerung als Ausbildungsgegenstand in den Ausbildungsvorschriften der justiznahen Berufe;
- Ausbau des Justizportals www.justiz.de zu einem zentralen Portal für den elektronischen Rechtsverkehr in

Deutschland;

- schrittweise Vereinheitlichung der Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur durch Verwirklichung eines zentralen elektronischen Gerichtsbriefkastens zur rechtsverbindlichen Kommunikation mit allen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Justizeinrichtungen;
- weitgehende Standardisierung von Datenaustauschformaten auf der Grundlage des XJustiz-Standards ;
- anwenderfreundliche Gestaltung der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstrukturen in den Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten und hinsichtlich der elektronischen Signatur;
- effizientere Gestaltung der Verfahrensabläufe, insbesondere durch stellenweisen Verzicht auf das Erfordernis der Beifügung anspruchsbegründender Unterlagen (Beispiel: vereinfachtes Zwangsvollstreckungsverfahren mit automatisierter Bearbeitung von Vollstreckungsanträgen);
- Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch den Einsatz elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme in den Gerichten, Behörden und bei den Rechtsanwälten und Notaren;
- Ermöglichung der Erteilung elektronischer Lastschriftzugsermächtigungen zur Leistung von Gerichtskostenvorschüssen;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Einführung eines bundesweit einheitlichen finanziellen Anreizsystems für Nutzer des elektronischen Rechtsverkehrs auf der Grundlage der Erfahrungen mit einzelnen Pilotprojekten.

Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, wies bei der Präsentation des „Zehn-Punkte-Plans“ darauf hin, dass es sich für die Notare in Deutschland im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr nicht mehr nur um bloße Planungen handele. Vielmehr sei der elektronische Rechtsverkehr für sie seit 01.01.2007 bereits Realität. Schon zuvor hätten die Notare im Register- und Grundbuchverkehr durch die richtige und sachgerechte Abfassung der Anträge eine wichtige Filter- und Entlastungsfunktion wahrgenommen. Seit Anfang des Jahres werde die Justiz nun in noch umfassenderem Maße entlastet. So übermittelten die Notare seit Anfang des Jahres zusammen mit der Handelsregisteranmeldung

die Strukturdaten der beantragten Eintragung in Form einer XML-Datei. Da diese Strukturdaten direkt von der Registersoftware übernommen werden könnten, entfalle beim Handelsregister künftig in der Regel jeglicher Erfassungsvorgang. Die aufbereiteten Strukturdaten bräuchten vom Registerrichter nur noch aufgerufen zu werden und könnten durch einfachen Mouse-Klick in die Handelsregistereintragung umgewandelt werden.

Durch das neue Verfahren dürften sich die Regeleintragungszeiten nach Beendigung der Umstellungsphase auf wenige Tage verkürzen, in Eilfällen werde eine Eintragung wohl gar innerhalb weniger Stunden möglich sein. Damit sei künftig z.B. auch eine Blitzgründung von GmbHs möglich.

Aus der Gesetzgebung

I. Notarielles Berufsrecht

1. Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16.02.2007 den **Gesetzentwurf zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)** beschlossen (BR-Drs. 895/06). Gegenüber der im Dezember eingebrachten Fassung sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Damit ist der Weg frei für das parlamentarische Verfahren im Bundestag. Der Termin für die erste Lesung stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht fest.

Der Entwurf sieht die Einführung einer notarspezifischen Fachprüfung vor, deren Bestehen künftig regelmäßig Voraussetzung für die Bestellung von Anwaltsnotaren sein soll. Ferner hat der Bewerber im Anschluss an die bestandene Prüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar nachzuweisen. Die Tätigkeit als Notarvertreter oder Notariatsverwalter sowie die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen können auf die Stundenzahl teilweise angerechnet werden. Ferner ist die räumliche Ausdehnung der dreijährigen örtlichen Wartezeit auf den Landgerichtsbezirk vorgesehen, in dem die zu besetzende Notarstelle liegt.

2. Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Das **Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft** (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/2007, Seite 2) wurde am 30.03.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt damit am 01.06.2007 in Kraft. Es lässt neben dem Zweigstellenverbot künftig auch die Lokalisation der Anwaltszulassung bei einem bestimmten Gericht entfallen. Aus notarieller Sicht bedeutsam sind die damit verbundenen Anpassungen des notariellen Berufsrechts. So sieht das Gesetz in der Konsequenz der Aufgabe des Lokalisationsgebotes zum Zwecke der Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes im notariellen Berufsrecht eine Anpassung der §§ 3 Abs. 2, 47 BNotO für den Fall des Wechsels der Mitgliedschaft zu einer anderen Rechtsanwaltskammer sowie eine Ergänzung in § 10 Abs. 2 BNotO zur Wahrung des gebotenen Gleichlaufs von notarieller Geschäftsstelle und anwaltlichem Kanzleisitz vor.

Von Relevanz ist des Weiteren die Ergänzung von § 64a Abs. 3 BNotO (sowie der im anwaltlichen Berufsrecht entsprechende Bestimmung in § 36a Abs. 3 BRAO) um die Feststellung, dass Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zwecke der Vorbereitung der Amtsenthebung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 an die Landesjustizverwaltung übermittelt werden können. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/513, Seite 15, rechte Spalte) weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich insoweit nur um eine Klarstellung dahingehend handele, dass das Steuergeheimnis, anders als von den Finanzbehörden mitunter vertreten, der Übermittlung personenbezogener Informationen nach § 64a Abs. 3 Satz 1 BNotO (bzw. § 36a Abs. 3 Satz 1 BRAO) nicht entgegenstehe.

Wie im Rundschreiben Nr. 9/2007 vom 22.03.2007 näher dargelegt, ist die Bundesnotarkammer der Auffassung, dass diese Klarstellung gleichermaßen auf die bei der Übermittlung personenbezogener Informationen ebenfalls relevanten Bestimmungen der §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X Anwendung findet. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass das Sozialgeheimnis im Rahmen des § 64a Abs. 3 BNotO keinen über den Schutz des Steuergeheimnisses hinausgehenden Schutzzumfang besitzt. Selbst wenn die Durchführung

von Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Notar wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge als Verstoß gegen das Sozialgeheimnis aufgefasst würde, wird man wohl im Lichte der gesetzgeberischen Klarstellung davon ausgehen müssen, dass Informationen über die Durchführung derartiger Vollstreckungsmaßnahmen zum Zwecke der Vorbereitung der Amtsenthebung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 BNotO übermittelt werden können.

II. Bürgerliches Recht

1. Reform des Wohnungseigentumsrechts

Am 30.03.2007 wurde die **Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes** im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 370). Die Novelle tritt damit zum 01.07.2007 in Kraft. Das Gesetz will u.a. die Verwaltung von Eigentumswohnanlagen vereinfachen, indem es verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zulässt. Dies betrifft vor allem Regelungen zu Betriebs- und Verwaltungskosten sowie zur Instandhaltung und Modernisierung. Praktisch bedeutsam könnte zudem die Möglichkeit werden, Veräußerungsbeschränkungen nach § 12 WEG künftig durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss aufzuheben.

Weiter will die Novelle der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft Rechnung tragen und hier nicht zuletzt die Rechte etwaiger Gläubiger der Gemeinschaft klären. Das betrifft vor allem die Frage der Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer für Forderungen gegen die Gemeinschaft. Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Für die Praxis nicht restlos geklärt worden sein dürfte die Abgrenzung der Verwalterzuständigkeit zum einen als Organ der teilrechtsfähigen Gemeinschaft, zum anderen in seiner bisherigen Funktion als Vertreter für alle Wohnungseigentümer.

Vor Gericht werden sich Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen künftig nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr wie bisher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) richten. Kommt es zur Zwangsversteigerung einer einzelnen Eigentumsseinheit, gebührt den (übrigen) Wohnungseigen-

tümern für ihre sog. Hausgeldforderungen künftig ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten. Dadurch soll die Stellung der Wohnungseigentümer gestärkt werden, wenn sie Forderungen gegenüber einem zahlungsunfähigen oder -unwilligen Wohnungseigentümer geltend machen.

Ein Mehr an Transparenz möchte das Gesetz schließlich durch die Einführung einer Beschlussammlung beim Verwalter erreichen, durch die sich auch Erwerber Einblick über die Beschlusslage der Gemeinschaft verschaffen können sollen. Demgegenüber hatte sich die Bundesnotarkammer nachdrücklich für eine verpflichtende Grundbucheintragung von gesetzes- und vereinbarungsändernden Beschlüssen ausgesprochen. Obwohl dies von einer breiten Mehrheit in Rechtsprechung und Wissenschaft zum Wohnungseigentumsrecht und selbst von der Grundbuchpraxis befürwortet worden war, ist der Gesetzgeber diesem Anliegen nicht nachgekommen. Nun wird sich zeigen müssen, ob sich die novellierten Regelungen in der Praxis bewähren. Einen ersten Überblick über die Änderungen, insbesondere soweit sie für die notarielle Praxis bedeutsam werden, einschließlich der verbleibenden offenen Fragen wird in Kürze Notar Prof. *Dr. Stefan Hügel*, Vorsitzender des Ausschusses der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht, in der Deutschen Notar-Zeitschrift geben.

2. Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts

Nach langer Vorarbeit haben Bundestag und Bundesrat Ende 2006 den Weg frei gemacht für das **Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts** (BGBl. 2007 I S. 122 ff.). Erstmals erfuhr die Öffentlichkeit von der geplanten Reform 2003, als eine hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen entsprechenden Vorentwurf für ein Reformgesetz vorgelegt hatte. Die Reform war und ist getragen von dem Gedanken, die neuen Medien, besonders die Möglichkeiten der Elektronisierung, auch im Personenstandsrecht nutzbar zu machen. Von Beginn an hat die Bundesnotarkammer diesen der Reform zugrunde liegenden Gedanken begrüßt, fügt er sich doch unmittelbar in ihre eigenen Bestrebungen ein, mit dem Aufbau einer hohen IT-Kompetenz einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Justiz und auch der Innenverwaltung zu leisten.

Kernstück der Reform ist die Einführung der elektronischen Registerführung im Standesamtwesen. Damit verbunden ist eine Gesamtüberarbeitung des Personenstandsgesetzes, die auch verschiedene sachliche Änderungen beinhaltet. Um in der Zeit, die die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr im Personenstandsrecht beanspruchen wird, nicht parallel zwei Rechtsordnungen (je nach Stand der Umstellungsarbeiten) anwenden zu müssen, tritt das neue Recht im Wesentlichen erst zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Bundesnotarkammer hatte sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nachdrücklich für die Berücksichtigung von drei Aspekten eingesetzt, die ihr aus Sicht der notariellen Praxis besonders bedeutsam erschienen: Zunächst hatte sie für die Aufnahme einer Regelung plädiert, wonach die zuständige Behörde bei der Eingehung der Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft über die Folgen, die hiermit verbunden sind (etwa über die Grundzüge des gesetzlichen Güterrechts, Unterhaltspflichten oder das Erbrecht), aufzuklären hat. Hiermit sollte den Erfahrungen aus der notariellen Praxis begegnet werden, dass in der Bevölkerung mitunter ein Wissensdefizit besteht, was die gesetzlichen Konsequenzen bei Eingehung einer Ehe betrifft (nicht zuletzt etwa Missverständnisse über die Haftungsregelung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft). Aus den guten Erfahrungen, die die Bevölkerung bei der in Bayern vorgesehenen Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem Notar machen konnte, hat sie sich dafür ausgesprochen, künftig bundeseinheitlich die Wahl zwischen Standesamt und Notar für die Begründung der Lebenspartnerschaft einzuräumen. Schließlich versuchte sie zu erreichen, dass mit Hilfe einer klarstellenden Regelung der Notar ausdrücklich als ermächtigt gilt, im Namen von Beteiligten die Erteilung von Personenstandsurkunden zu beantragen, wenn sie im Zusammenhang mit den von ihm beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen stehen.

Leider konnte die Bundesnotarkammer jedoch mit keinem dieser Ergänzungsvorschläge durchdringen. Allein ihr zweites Anliegen fand – jedenfalls zum Teil – über den Bundesrat Eingang in die Neuregelungen. Hiernach bleibt es den Bundesländern aufgrund einer Öffnungsklau-

sel in § 23 LPartG-neu unbenommen, trotz der künftig bundeseinheitlichen Zuständigkeit der Standesämter für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§§ 17 i.V.m. 11 PStG-neu), eigene – abweichende – Regelungen in diesem Bereich beizubehalten oder einzuführen.

Nicht eingegangen wurde im Übrigen auf die Anregung der Bundesnotarkammer, das derzeit dezentral ausgestaltete Meldesystem über Verfügungen von Todes wegen und Erklärungen mit Auswirkungen auf die Erbfolge angesichts des Reformvorhabens im Standesamtswesen einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Zwar hat man die Reform zum Anlass genommen, dem Benachrichtigungssystem nunmehr ausdrücklich zu einer gesetzlichen Grundlage zu verhelfen (§§ 82a und b FGG-neu, §§ 34, 34a BeurkG-neu). Dies war aus Gründen des Datenschutzes seit langem gefordert worden. Erfolglos blieb jedoch das Petition einer Elektronisierung und vor allem Zentralisierung nach dem Vorbild des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer. Hier konnten auch die Hinweise auf die für die rechtsuchende Bevölkerung zum Teil unerträglichen Verzögerungen, die mit dem dezentralen Meldesystem verbunden sind, sowie auf den Ruf aus Europa nach einem zentralen Register nichts bewirken.

Im Übrigen sind mit der vorgenannten gesetzlichen Verankerung des Benachrichtigungsverfahrens inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen nicht verbunden.

Offen ist schließlich, ob und wie sich die in § 82a Abs. 6 bis 8 FGG-neu enthaltenen Verordnungsermächtigungen an die Landesregierungen auswirken werden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang vor allem Absatz 7, der die Möglichkeit eröffnet, eine elektronische Einreichung der Mitteilungen vorzuschreiben. Diese Ermächtigungen sind als eine der wenigen Neuregelungen am Tag nach ihrer Verkündung (also am 24.02.2007) in Kraft getreten. Inhaltlich nehmen sie dabei maßgeblich auf die erst ab 01.01.2009 geltenden weiteren Absätze des § 82a FGG-neu sowie § 34a BeurkG-neu Bezug. Da jedoch zweifelhaft ist, ob die Ermächtigungen ohne diese Bezugnahme nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sind (Art. 80 GG),

ist davon auszugehen, dass die Landesregierungen von ihren Ermächtigungen frühestens zum 01.01.2009 Gebrauch machen werden. Dies umso mehr, als erst ab diesem Zeitpunkt auch die Standesämter in der Lage sein werden, die Mitteilungen elektronisch in Empfang zu nehmen. Die Zwischenzeit dürfte allerdings zur organisatorischen Vorbereitung genutzt werden.

3. Referentenentwurf zur Reform des Pflichtteilsrechts

Anfang April ist das Bundesministerium der Justiz mit der bereits seit längerem angekündigten **Reform des Erbrechts** an die Öffentlichkeit getreten. Die Fachkreise und Verbände haben nun bis 31.08.2007 Gelegenheit, zu dem versandten Entwurf Stellung zu nehmen.

Folgende Eckpunkte kennzeichnen die Änderungsvorschläge: Das deutsche Erbrecht habe sich in seinen Grundzügen bewährt. Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und veränderter Wertvorstellungen, insbesondere einer stärkeren Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, sowie durch die Akzeptanz nicht traditionell vorgegebener Lebensentwürfe habe sich jedoch vor allem im Pflichtteilsrecht punktueller Änderungsbedarf ergeben. Ausgangspunkt bilde dabei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.04.2005, die den maßgeblichen Rahmen abgesteckt habe: Kernpunkt der Entscheidung sei die Feststellung, dass die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie und den Schutz der Familie nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährleistet sei. Hier nach werden im Wesentlichen folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Die teilweise veralteten Pflichtteilsentziehungsgründe der §§ 2333 ff. BGB sollen entsprechend einer seit langem gestellten Forderung modernisiert und an die heutigen veränderten Familienstrukturen und Wertvorstellungen angepasst werden.
- Die Möglichkeit der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil (§ 2315 BGB) soll auch nachträglich eröffnet werden.
- Die starre Ausschlussfrist des § 2325 Abs. 3 BGB von zehn Jahren für Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch wird in ein Stufenmodell umge-

wandelt, sog. Pro-Rata-Lösung.

- Die Stundungsvorschrift des § 2331a BGB soll maßvoll ausgebaut werden. Dadurch sollen die Rechte der Erben gestärkt werden, wenn Familieneigenheime oder Unternehmen in den Nachlass fallen und deren Verkauf oder Zerschlagung durch Pflichtteilsansprüche droht.
- Bei der gesetzlichen Erbfolge sollen Pflegeleistungen stärker ausgeglichen werden. Sie sollen nicht mehr nur wie im geltenden Recht bei Verzicht auf berufliches Einkommen honoriert werden. Berücksichtigt werden soll vielmehr, dass gerade Hausfrauen ohne eigenes berufliches Einkommen solche Pflegeleistungen erbringen. Dabei will die Neuregelung künftig auch einen regelmäßigen Rahmen für die Höhe des Ausgleiches vorgeben.
- Schließlich sind weitere Vereinfachungen und Modernisierungen geplant, wie die Aufhebung der bisherigen Differenzierung nach Erbteil und Pflichtteilsquote in § 2306 Abs. 1 BGB, die Anpassung der §§ 2182, 2183 und 2376 BGB an die Schuldrechtsreform und die sprachliche Modernisierung des Erbrechts des Fiskus (§ 1936 BGB).

Die Bundesnotarkammer war bereits im Vorfeld in die Überlegungen im Bundesjustizministerium eingebunden. Sie begrüßt die Reformvorschläge, bedauert allerdings, dass die Vorschläge in einzelnen Aspekten nicht weit genug gehen. Dies betrifft vor allem die Benachteiligung von Ehegatten im Rahmen der Pflichtteilsergänzung. Hier will der Entwurf trotz der im Übrigen vorgesehen jährlichen Abschmelzungsregelung bei Ehegatten die Frist für das Unbeachtlichwerden der Schenkung nach wie vor nicht vor Auflösung der Ehe beginnen lassen (§ 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Die Bundesnotarkammer wird die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu nutzen, erneut auf diese Schieflage aufmerksam zu machen.

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktionärs-Richtlinie erfordert Änderungen im AktG zum Recht der Hauptversammlung

Am 15.02.2007 hat das Europäische Parlament eine Richtlinie zur Stärkung der Aktionärsrechte angenommen.

Die Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften wird damit voraussichtlich noch unter der deutschen Ratspräsidentschaft in Kraft treten. Sie behandelt individuelle Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung. Anpassungen sind dabei in Teilbereichen auch im deutschen AktG erforderlich. In den meisten von der Richtlinie erfassten Regelungsbereichen sieht das deutsche AktG jedoch bereits richtlinienkonforme Regelungen vor. Die Umsetzung der Richtlinie muss bis Ende 2009 erfolgen.

Die Richtlinie verfolgt zwei grundsätzliche Ziele. Zum einen sollen Hürden abgebaut werden, die Aktionäre überwinden müssen, wenn sie sich im EU-Ausland an Unternehmen beteiligt haben und ihre Rechte ausüben wollen. Daneben soll auf diesem Weg auch die Präsenz bei Hauptversammlungen erhöht werden. Auf wichtige Regelungsbereiche, in denen eine Anpassung im deutschen Recht vorgenommen werden muss, soll nachfolgend kurz eingegangen werden.

Im Zentrum der Richtlinie steht die Regelung des Art. 8. Danach haben die Mitgliedstaaten eine Teilnahme der Hauptversammlung auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Diese elektronische Beteiligung kann alle auf der Hauptversammlung auszuübenden Aktionärsrechte umfassen, insbesondere das Stimmrecht (e-voting).

Allerdings ergibt sich aus der Richtlinie keine Verpflichtung für die Gesellschaften, eine elektronische Teilnahme vorzusehen. Vielmehr sollen das Ob und der Umfang der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege einer Regelung in der Satzung der Gesellschaft überlassen bleiben. So ist insbesondere denkbar, dass eine Gesellschaft lediglich elektronische Abstimmungen zulässt, während sie das Rede- und Fragerecht zur Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Hauptversammlung auf die am Leitungsort anwesenden Aktionäre beschränkt. Eine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung bedingt zudem ihre Echtzeit-Übertragung.

Die von der Richtlinie ebenfalls in die Satzungsautonomie der Gesellschaft gestellte Übertragungsmöglichkeit entspricht bereits dem geltenden deutschen Recht (§ 118 Abs. 3 AktG). Große

Gesellschaften machen hiervon bislang in unterschiedlicher Weise Gebrauch.

Nach der Richtlinie bleibt es jedoch grundsätzlich dabei, dass die Hauptversammlung nur an einem Ort im Rechtsinne (Kern- und Leitungsort) stattfindet, wo der Versammlungsleiter und – soweit nach dem anwendbaren Gesellschaftsstatut die notarielle Beurkundung von Beschlüssen vorgeschrieben ist – auch der beurkundende Notar anwesend sind. Die neuen Kommunikationstechnologien sollen insoweit lediglich als zusätzliche Möglichkeiten der Teilnahme an einer Hauptversammlung genutzt werden, die weiterhin real an einem Ort stattfindet, an dem eine körperliche Präsenz für den Aktionär möglich sein muss (Modell der Präsenzversammlung mit Online-Zuschaltung). Die Zulassung einer rein virtuellen Hauptversammlung, die vollständig in den „cyberspace“ verlegt wird, ohne festen Versammlungssitz, an dem die Aktionäre körperlich anwesend sein können, ist nach der Richtlinie nicht vorgesehen. Dies würde auch ihrer Intention widersprechen, da die Rechtsstellung der Aktionäre gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand gerade gestärkt werden soll. Dem Aktionär muss eine persönliche Kommunikation mit den Mitgliedern auf einer Hauptversammlung möglich sein. Eine derartige Kommunikation „von Angesicht zu Angesicht“ hat eine völlig andere Qualität als eine Kommunikation mit elektronischen Hilfsmitteln. Die unbewusste Information durch Gestik, Rhetorik und Reaktion des Publikums ginge verloren, da es sich eben bei Versammlungen nicht um eine zweiseitige, sondern um eine mehrseitige Kommunikation handelt.

Weil die Online-Teilnahme zusätzliche Anknüpfungspunkte für (missbräuchliche) Anfechtungsklagen schaffen könnte, bleibt abzuwarten, ob sich die Gesellschaften hierauf einlassen werden.

Aufgrund der in der Richtlinie gewährten Satzungsfreiheit können in Zukunft somit ganz unterschiedliche Hauptversammlungs-Modelle entwickelt werden. Es besteht zum einen die Möglichkeit, ausschließlich an der Präsenzhauptversammlung festzuhalten. Daneben ist eine fast beliebige Mischung aus Präsenz- und Online-Teilnahme denkbar.

Beinahe antiquiert neben der Möglichkeit zur Online-Teilnahme erscheint die

Regelung in Art. 12 der Richtlinie. Danach können Aktiengesellschaften in der Satzung ihren Aktionären auch die Möglichkeit einräumen, per Brief auf der Hauptversammlung abzustimmen.

Als wichtiges Element zur Erhöhung der Hauptversammlungspräsenz werden Stimmrechtsvertretungen angesehen. Hier weist das deutsche Recht bereits weitgehend die von der Richtlinie geforderte Liberalität auf. Gegebenenfalls ist hier noch eine Klarstellung erforderlich, dass auch die Satzung die Vertretung nicht auf bestimmte Personen beschränken darf.

Zur Verbesserung der Transparenz ist schließlich vorgesehen, dass die vollständigen Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Hauptversammlung zu veröffentlichen sind.

IV. Steuerrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

In einer Entschließung hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge** (BR-Drs. 778/06, zuletzt BNotK-Intern Heft 1/2007, Seite 6) in der bisherigen Form noch nicht dem Bundestag zuzuleiten. Der Bundesrat sieht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Bewertungsgrundlagen für die Erbschaftssteuer (BVerG, NJW 2007, 573) Nachbesserungsbedarf insbesondere bezüglich der Bewertung des Betriebsvermögens.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen verbessert werden. Die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschafts- und Schenkungssteuer soll dabei über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. Unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung soll die gestundete Steuer in zehn gleichen Jahresraten erlöschen. Eine endgültige Entscheidung über das weitere Gesetzgebungsverfahren war bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht gefallen. Zu den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen im Bewertungsrecht will die Koalition in der zweiten Jahreshälfte einen Entwurf vorlegen.



27. Deutscher Notartag in Braunschweig

Die Bundesnotarkammer richtet vom 13. - 16. 06. 2007 in Braunschweig den 27. Deutschen Notartag aus (zuletzt BNotK-Intern Heft 1/2007, Seite 6).

Der Notartag steht unter dem Leitthema: „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“.

Vor dem Hintergrund dieses Leitthemas will der Notartag die Rolle des Notars in verschiedenen Bereichen der vorsorgenden Rechtspflege untersuchen und Perspektiven für künftige Entwicklungen aufzeigen. Die Referenten, die für die inhaltliche Gestaltung des Notartags gewonnen werden konnten, lassen ein Fachprogramm auf hohem Niveau erwarten.

Nach der Eröffnung des Notartags durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, am 14. 06. 2007, werden die Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries*, die niedersächsische Justizministerin, *Elisabeth Heister-Neumann*, und der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, *Dr. Gert Hoffmann*, Grußworte an die Notartageteilnehmer richten.

Den Festvortrag wird *Prof. Dr. Rupert Scholz*, Bundesminister a. D., zum Thema „Vorsorgende Rechtspflege im grundgesetzlichen Rechtsstaat“ halten.

Zu dem Thema „Die Funktionen des Notars im Nachlassverfahren“ finden am Nachmittag des 14.06.2007 zwei Podiumsdiskussionen unter der Leitung von Notar *Dr. Timm Starke* statt.

In der ersten Veranstaltung wird der Schwerpunkt auf der berufspolitischen Frage liegen, ob und inwieweit eine Übertragung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf die Notare sinnvoll und wünschenswert ist.

Als Referenten treten hierzu die bayerische Justizministerin, *Dr. Beate Merk*, der Direktor des Amtsgerichts Delmenhorst und Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbunds, *Hanspeter Teetzmann*, sowie der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, auf.

Die zweite Diskussionsrunde wird sich demgegenüber mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten für die Aufgabenübertragung auseinandersetzen. Ministerialrat *Udo Gramm* aus dem bayerischen Justizministerium und Notar *Dr. Andreas Albrecht* werden zu diesem Thema referieren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Die Funktionen des Notars im Familienrecht“ unter der Leitung von Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke*. Diese Veranstaltung wird nicht zuletzt im Zeichen der Pläne für die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens stehen, durch das die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung weiter an Bedeutung gewinnen würde. Der Ehrenvorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, *Prof. Siegfried Willutzki*, und Notar *Dr. Christof Münch* konnten für diese Veranstaltung als Referenten gewonnen werden.

Anschließend werden *Prof. Dr. Wolfgang Krüger*, Vorsitzender Richter am BGH, und Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel* zu dem Thema „Die Funktionen des Notars im Immobilien- und Bauträgerrecht“ vortragen. In dieser von Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank* geleiteten Diskussion wird es unter anderem darum gehen, Vorzüge der deutschen Rechtsordnung und des deutschen Grundbuchwesens bei Immobilientransaktionen sowie die Rolle der Notare im Immobiliarsystem näher zu beleuchten.

Am Nachmittag des 15.06.2007 findet das Fachprogramm mit einer Podiumsdiskussion zu den Funktionen des Notars im Handels- und Gesellschaftsrecht seinen Abschluss. *Prof. Dr. Wulf Goette*, Vorsitzender Richter am BGH, *Prof. Dr. Detlef Kleindiek* und Notar *Dr. Klaus Piebler* werden die Bedeutung der notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungserfordernisse für das Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht untersuchen. Dabei wird insbesondere auch auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Handelsregistern einzugehen sein. Die Diskussionsleitung übernimmt Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*.

Die NotarNet GmbH veranstaltet im Übrigen am 14.06.2007 ab 16.30 Uhr ein Anwenderforum zum elektronischen Rechtsverkehr. Dort soll den Teilnehmern des Notartags die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Justiz und im elektronischen Rechtsverkehr besonders versierten Notaren zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Handelsregistern geboten werden.

Neben den Veranstaltungen des Fachprogramms erwartet den Besucher des Notartags auch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Der traditionelle Begrüßungsabend steht hierbei ebenso auf dem Programm wie ein Kabarettabend mit *Matthias Deutschmann* und der Abschlussball auf Schloss Oelber.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass wegen vereinzelter Verzögerungen bei der Aussendung der Informationsunterlagen zum **Notartag** auf regionaler Ebene Anmeldungen in Verlängerung der ursprünglichen Frist noch bis zum **15.05.2007** an die Bundesnotarkammer gesendet werden können.

Stadtrundgänge in Braunschweig und Ausflüge nach Goslar, Wolfenbüttel, Wolfsburg und an die ehemalige innerdeutsche Grenze laden dazu ein, den Austragungsort des 27. Deutschen Notartags und dessen Umgebung näher zu erkunden. Die Abschlussfahrt führt schließlich auf den Brocken, den höchsten Gipfel des Harzes.

Nähere Informationen zum 27. Deutschen Notartag finden Sie im Internet unter www.notartag.de. Dort steht auch das Anmeldeformular zum Download bereit.

Der Burgplatz in Braunschweig mit der Burg Dankwarderode (Wiederaufbau), Dom und dem berühmten Braunschweiger Löwen, dem ältesten Beispiel einer freistehenden Denkmalplastik in Deutschland, die Heinrich der Löwe im Jahr 1166 als Symbol seiner Macht aufstellen ließ.

